

Neufassung der Satzung des Vereins Wasserfreunde Dalum

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Wasserfreunde Dalum“.

Gründungstag ist der 17. November 1969.

Der Verein hat seinen Sitz in Geeste/Dalum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 120070 eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

Der Verein will in gemeinnützigem Einsatz die Schwimm- und Rettungskunde ausbreiten und das Schwimmen in all seinen Teilen vervollkommen.

Dafür strebt er

- a) Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten,
- b) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Tauchens, Rettungsschwimmens und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach festgelegten Kampf- und Spielgesetzen an.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse aller Organe des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Fachverbände nicht widersprechen.

§ 6

Die Mitgliedschaft des Vereins wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der nächsten Monatsversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprochen wird.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied diesen Satzungen des Vereins und der übergeordneten Fachorganisationen.

§ 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- b) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahre. Sie sind stimmberechtigt und zur Teilnahme an den angesetzten Jugendversammlungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten verpflichtet.
- c) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Jahres- oder einer außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Abmeldung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit der Abmeldung bzw. der Zustellung des Ausschlussentscheides erlöschen die Rechte des Mitglieds. Zur Zahlung des Beitrags bleibt das Mitglied bis zum Jahresende verpflichtet

- a) bei der Abmeldung bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Abmeldung erfolgt,
- b) bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Die Abmeldung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch den Ehrenrat (bis zur Wahl eines Ehrenrats durch den Vorstand), der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins.

Zur Verhandlung ist der Angeschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Angeschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen, von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Ehrenratsmitglied (siehe Abs. 2) zu unterzeichnen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung schriftlich zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird.

Verstöße sind insbesondere

- a) Beitragsrückstände von mehr als 1 Jahr, wenn deswegen durch Einschreiben unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist (14 Tage).
- b) Handeln gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände.
- c) Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in Übungsstunden oder bei Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Fachverbände.
- d) Das gegensätzliche Verhalten oder die entsprechende Einstellung innerhalb des Vereins, wenn dieses zu wiederholten Beschwerden geführt hat und dadurch der Vereinsbetrieb gestört wird, obwohl Verwarnung erteilt war.

§ 11

Sind die Verstöße erheblich und sind sie vorsätzlich erfolgt, so muss der Ausschluss ausgesprochen werden.

In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu betrachten sind, kann der Ehrenrat (Siehe § 19 Abs. 2) nach freiem Ermessen statt auf Ausschluss auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte, Verweis oder Ermahnung erkennen.

§ 12

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser muss von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgelegt sein. Er ist Bringschuld und am 1.3. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung.

IV. Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, außerordentliche Versammlungen und die Monatsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat (siehe § 19 Abs. 2)

A. Versammlungen

§ 14

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche durch schriftlichen Aushang in der Schwimmhalle Dalum und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Wasserfreunde Dalum einzuberufen.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei einer Jahreshauptversammlung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der

Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

B. Der Vorstand:

§ 15

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Er wird gebildet aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden und gleichzeitigem/r Geschäftsführer/in
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. dem/der Schwimmwart/in
6. dem/der Jugendwart/in
7. dem/der Frauenwart/in
8. dem/der Seniorenwart/in
9. dem/der Werbe- und Pressewart/in (Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit)
10. dem/den Jugendvertreter/n

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Diesem gehören an:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende und gleichzeitige Geschäftsführer/in
3. der/der Kassenwart/in

Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Jahreshauptversammlung; die Wahl wird gesplittet vorgenommen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Teil 1

1. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schwimmwart/in
- Frauenwart/in
- Werbe- und Pressewart/in

Teil 2

2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Jugendwart/in
- Seniorenwart/in

Ergänzende Wahlen erfolgen in einer außerordentlichen Versammlung.

Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmepflichtig.

Notfalls ist der Vorstand ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen.

§ 16

1. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, soweit nicht durch Gesetz und Satzungen eine anderweitige Vertretung des Vereins vorgesehen ist. Er regelt das Vereinsverhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Innehaltung der Satzungen zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende und gleichzeitige Geschäftsführer/in vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Behinderungsfalle in allen vorerwähnten Geschäften.
3. Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in allein unterzeichnen. Er/sie führt die Mitgliederlisten bzw. Karteien und in den Versammlungen die Protokolle. Er/sie hat am Schluss eines Jahres (Vereinsjahres) einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
4. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Es sind bei der Kassenrevision alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
5. Der/die Schwimmwart/in bearbeitet und erledigt sämtliche Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins und hat die Aufsicht bei allen Übungsstunden und Sportveranstaltungen. Er/sie beruft die Sportausschusssitzungen ein und leitet sie.
6. Der/die Jugendwart/in vertritt und unterstützt hierbei den/die Schwimmwart/in und hat sich besonders um die Ausbildung der Jugendabteilung zu bemühen und den Nachwuchs zu fördern.
7. Der/die Seniorenwart/in hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Senioren wahrzunehmen.

C. Ausschüsse:

§ 17

In den Hauptversammlungen können für Sonderaufgaben Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt ist.

§ 18

Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der/die Schwimmwart/in Mannschaftssitzungen, d.h. eine Versammlung aller sportlich Aktiven einberufen. Diese Versammlungen sollen dazu dienen, die kameradschaftliche Verbundenheit zu fördern, sportliche theoretische Schulung zu betreiben und Wünsche und Anregungen entgegen zu nehmen.

In gleicher Form können die Jugendleiter und auch der/die Seniorenwart/in entsprechende Versammlungen einberufen.

Zu jeder Versammlung oder Ausschusssitzung ist der/die 1. Vorsitzende zu laden.

D. Ehrenrat:

§ 19

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bzw. von einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt. Es sind tunlichst Nichtvorstandsmitglieder zu wählen.

§ 20

Streitigkeiten und Verstöße aller Art sind durch den Ehrenrat zu behandeln. Dieser ist auch hierfür ausschließlich unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig.

V. Kassenprüfer

§ 21

Zur Überwachung der Finanzgebahrung innerhalb des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal.

Sie erstatten der Jahreshauptversammlung den schriftlichen Prüfungsbericht.

VI. Satzungsänderungen

§ 22

Satzungsänderungen können lediglich in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu berufenen außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

VII. Auflösung

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-

versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geeste, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des schulischen Schwimmsports zu verwenden hat.

Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes überlassen werden.

Vorstehende Satzung ist zur Zeit für die Wasserfreunde Dalum gültig.

Geeste-Dalum, den 05.11.2010

(Heinrich Schwenen)
1. Vorsitzender